

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen der Antesa AG

1 Rechtsbeziehung

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Kundin/dem Kunden und der Antesa für die Nutzung der Dienstleistungen der Antesa.
- 1.2 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden für die Bezeichnung der Kundinnen und Kunden jeweils die männliche Form gewählt.
- 1.3 Für Kunden, die durch das Kommunikationsnetz der Antesa erschlossen sind, setzt die Rechtsbeziehung das Vorliegen eines Nutzungsvertrages der Antesa mit dem Liegenschaftseigentümer oder mit dem Kunden selbst voraus (inkl. analoges Radio- und TV-Angebot). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages und gegebenenfalls weiterer Dienstleistungsverträge.
- 1.4 Dienstleistungsverträge der Antesa, die von den vorliegenden AGB abweichen, gehen diesen vor.
- 1.5 Die erste Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Spätere Mutationen müssen ebenfalls schriftlich, via email oder über die Homepage der Antesa mitgeteilt werden.
- 1.6 Die Antesa entscheidet, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie kann die Anmeldung eines Kunden wegen fehlenden Voraussetzungen ablehnen.
- 1.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Angebot und Nutzung der Dienstleistungen der Antesa die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 1.8 Die aktuellen AGB können bei der Antesa angefordert oder auf der Webseite (www.antesa.ch) abgefragt werden.
- 1.9 Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der empfangenen Programme und benützten Kommunikationsdiensten sowie der Dienstleistungen der Antesa verbleiben bei den berechtigten Dritten oder der Antesa.
- 1.10 Die Übertragung des Teilnahmevertrages auf Dritte ist nicht möglich.

2 Nutzung der Dienstleistungen der Antesa

2.1 Zugangsgeräte

- 2.1.1 Im Hinblick auf die Nutzung der Dienstleistungen der Antesa räumt die Antesa dem Kunden während der Dauer des Vertrages und für den Gebrauch im Haushalt bzw. im Unternehmen eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein. Ohne spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten oder gewerblichen Räumlichkeiten des Kunden beschränkt.
- 2.1.2 Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.1.3 Der Kunde hat der Antesa einen Wechsel der Wohnung oder des Geschäftsdomizils innerhalb des Versorgungsgebietes der Antesa mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Unterlässt er dies, ist die Antesa berechtigt, ihren Aufwand zu verrechnen.
- 2.1.4 Die Geräte (Kabelmodem, Set-Top-Box, Telefonieadapter, Switch, Gateway, Router etc.) werden dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags leihweise abgegeben.
- 2.1.5 Die Benützung der Zugangsgeräte ist ausschliesslich für die vertraglich vereinbarte Nutzung gestattet.
- 2.1.6 Der Versand der Zugangsgeräte erfolgt auf Kosten

und Gefahr des Kunden. Soweit nicht anders geregelt, ist die Installation der Zugangsgeräte Sache des Kunden. Die Antesa liefert dazu eine Installationsanleitung. Die Antesa ist bereit, die Installation gegen Vergütung des Aufwandes vorzunehmen oder sie empfiehlt dem Kunden einen Supportpartner.

- 2.1.7 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Zugangsgeräte und ist für deren vertragsgemässen Gebrauch verantwortlich. Untersagt ist das Öffnen der Geräte, die Vornahme von Eingriffen durch den Kunden selbst oder durch Dritte.

- 2.1.8 Eine Weitergabe der Zugangsgeräte an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Zugang zu den Dienstleistungen

- 2.2.1 Der Zugang zum persönlichen Antesa-Konto erfolgt über eine Anschlusskennung sowie ein Passwort.
- 2.2.2 Die Antesa darf jeden, der sich mit der Anschlusskennung sowie dem Passwort legitimiert, als berechtigten Teilnehmer betrachten. Das persönliche Passwort muss an einem sicheren Ort aufbewahrt und häufig gewechselt werden.
- 2.2.3 Hat der Kunde Anlass zur Befürchtung, dass Dritte unbefugt seinen Zugang benützen oder den Zugang missbräuchlich verwenden, muss er die Antesa sofort informieren, seinen Zugang sperren lassen und ein neues Passwort verlangen.

2.3 Kundenservice

- 2.3.1 Die Antesa steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten werden von der Antesa nicht garantiert.
- 2.3.2 Die Verpflichtung der Antesa zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die Geschäftszeiten der Antesa. Vorbehalten bleiben spezielle Serviceverträge.
- 2.3.3 Der Netzzugang und die Dienstleistungen können jederzeit aus technischen Gründen und insbesondere in folgenden Fällen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:
 - wenn Hindernisse auftreten, welche die Antesa trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der Antesa, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen.
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Anschluss- und Erweiterungsarbeiten und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung. Die Antesa nimmt dabei angemessene Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an.
 - bei Störungen, die insbesondere durch Netzausfälle und Stilllegung von Sendern hervorgerufen werden.
 - bei Störungen bzw. Unterbrechung der Signallieferung an die Antesa, insbesondere bei Unterbrüchen auf übergeordneten Netzen.
 - bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen.
- 2.3.4 Bei Störungen der Zugangsgeräte ist die Antesa zu benachrichtigen. Sie ist für den Ersatz bzw. die Reparatur besorgt. Der Kunde muss das schadhafte Zugangsgerät der Antesa übergeben. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Dienstleistungspreisen wegen Ausfalls eines Zugangsgerätes besteht nicht.
- 2.3.5 Für Zugangsgeräte, die nicht von der Antesa zur Verfügung gestellt wurden, wird keine Servicequalität garantiert.
- 2.3.6 Der Kunde hat den Mitarbeitenden der Antesa oder

den von der Antesa autorisierten Personen jederzeit Zutritt zum Netzzugang sowie zu den Zugangsgeräten zu gewähren.

3 Dienstleistungen

3.1 Internet

3.1.1 Der Kunde ist sich bewusst, dass seine angeschlossenen Computer, Netzwerke und sonstigen Geräte und die sich auf diesen Computern, Netzwerken und Geräten befindlichen Daten über seinen Internet-Zugang erreicht, eingesehen, manipuliert und verändert werden können. Der Schutz der Geräte und Daten des Kunden sowie die Einhaltung geltender Vorschriften bezüglich des Datenschutzes sind Sache des Kunden. Der Kunde muss seinen Zugang zu den Internet-Dienstleistungen der Antesa gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte schützen.

3.1.2 Die Antesa legt die IP-Adressen und IP-Adressbereiche für den Kunden fest, und die Antesa hat das Recht, diese jederzeit zu ändern (dynamische IP-Adressen).

3.1.3 Bestellt der Kunde statische IP-Adressen, werden diese nur im Ausnahmefall geändert, und eine solche Änderung wird mindestens 15 Arbeitstage im Voraus angekündigt. Bei einer Vertragsauflösung fallen die IP-Adressen automatisch an die Antesa zurück.

3.1.4 Internet-Dienstleistungen sind grundsätzlich Best Effort-Übertragungsraten, für welche die Antesa keine Garantie abgibt. Vorbehalten bleiben separate Dienstleistungsverträge.

3.1.5 Das Internet bietet eine praktisch unbeschränkte Fülle an Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Downloads), die das lokale, nationale oder internationale Netz stark beeinflussen können. Der Kunde verpflichtet sich deshalb zum „Fair Use“, d.h. auf die übermässige Nutzung des Internets zu verzichten. Bei Verstößen gegen diese Regel behält sich die Antesa alle notwendigen Massnahmen vor.

3.1.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dritte Anbieter den Zugang zu ihren Internet-Angeboten selber regeln. Der Kunde verpflichtet sich aber auch gegenüber der Antesa, die Angebote anderer Anbieter nur bestimmungsgemäss zu gebrauchen.

3.1.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über die Dienstleistungen auch Inhalte übertragen werden können, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, zu verhindern, dass im Haushalt bzw. der Unternehmung solche Inhalte und Informationen durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

3.1.8 Der Kunde darf das Internet weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen nutzen. Er wird in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch dem Kunden zugehörige oder andere Benutzer erfolgt.

3.1.9 Der Versuch oder die Durchführung von nicht autorisiertem Eindringen in fremde Computeranlagen oder Datenbestände gilt als Missbrauch und kann rechtlich geahndet werden.

3.1.10 Kann der Kunde wegen einer Lücke in der Datensicherheit unabsichtlich Zugang zu fremden Computeranlagen oder nicht für ihn bestimmten Daten erlangen, so muss er dies protokollieren und der Antesa unverzüglich melden.

3.2 Telefonie

3.2.1 Die Antesa muss zur Sicherstellung der Notrufdienste die Standortidentifikation (sog. Heimadresse) bekanntgeben. Unter nomadischer Nutzung des Anschlusses wird der Gebrauch des Telefons von ei-

nem anderen als dem in der Anmeldung genannten Standort bezeichnet. In einer solchen Situation kann im Falle eines Notrufes von den Notrufdiensten nicht mehr erkannt werden, woher der Notruf erfolgte.

3.2.2 Sollte der Kunde das Telefon dennoch an einem anderen Standort als an der Heimadresse betreiben, so wird dem Kunden dringend geraten, im Falle eines Notrufes ab einem anderen Standort ein geeigneteres Kommunikationsmittel zu verwenden.

3.2.3 Die abgehenden Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x-Nummern), insbesondere auch zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern) sind standardmässig Diese Einstellung kann jederzeit durch den Kunden im Internet-Portal individuell vorgenommen werden

3.2.4 Bei Unterbrüchen der Stromversorgung ist die Nutzung der Telefonie-Dienstleistungen nicht möglich. Deshalb wird vom Einsatz der Telefonie-Dienstleistungen für sicherheitskritische Anwendungen abgeraten. Insbesondere TeleAlarm ® und automatisierte Mobilisierungsaufgebote (SMT) werden vom Telefonie-Service der Antesa nicht unterstützt. Die Antesa schliesst jegliche Verantwortung oder Haftung infolge von Störungen und Ausfällen aus.

3.3 Radio und Fernsehen

3.3.1 Eine Anpassung der Radio- und Fernsehprogrammpalette kann aus verschiedenen Gründen (Einstellung des Betriebes durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Urheberrechte, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Die Antesa ist bestrebt, die entfallenden Programme mit ähnlichen Angeboten zu ersetzen. Die Antesa hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes, vom Kunden bestelltes Programm durch ein anderes Programm zu ersetzen. Sie informiert den Kunden sofort über die erfolgte Änderung. Ist der Kunde mit diesem Wechsel nicht einverstanden, hat er dies innerhalb von einem Monat zu melden, andernfalls gilt der Wechsel des Programms als stillschweigend genehmigt.

3.3.2 Die Verwendung in öffentlichen Räumen sowie eine kommerzielle Nutzung oder die Weiterverrechnung des angebotenen Radio- und Fernsehangebotes ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Antesa gestattet.

3.3.3 Aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmanbieters für das Sendegebiet der Antesa ist es möglich, dass einzelne Sendungen der Programmanbieter von der Antesa nicht übertragen werden können.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Einmalige Kosten sind bei Vertragsabschluss respektive zum Zeitpunkt der Mutation fällig. Mit der Bezahlung der Rechnung erklärt sich der Kunde mit der Mutation einverstanden. Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.2 Die Rechnungstellung für den Nutzungsvertrag erfolgt jährlich, diejenige für Dienstleistungen zweimonatlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.

4.3 Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe einer Fälligkeit gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Sofern bis zum Fälligkeitstermin keine schriftlichen und begründeten Einwände erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Wird nur gegen einen Teilbetrag der Rechnung Einwand erhoben, ist der unbeanstandete Teil der Rechnung dennoch geschuldet.

- 4.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch im Verzug, und die Antesa ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5% sowie Mahngebühren zu verlangen.
- 4.5 Wiederkehrende Kosten (z.B. für Urheberrechte oder Konzessionsabgaben), welche die Antesa zu bezahlen hat, werden dem Kunden ohne Zuschlag weiter verrechnet.
- 4.6 Der Kunde hat die Rechnungen der Antesa auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die Antesa geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 4.7 Hat die Antesa Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere Zweifel an der allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Kunden, kann sie Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung verlangen.
- 4.8 Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden, und meldet er sich bei der Antesa nicht korrekt ab, so bleibt er für die Bezahlung gemäss der Preisliste verpflichtet, auch wenn er selbst nachweislich keine Dienstleistungen mehr bezogen hat.

5 Sperrung der Dienstleistungen

- 5.1 Die Antesa ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen durch den Kunden die Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung zu sperren, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist. Die Sperrung kann durch Trennung des Anschlusses, Plombierung der Anschlussdosen oder durch Einstellung der Dienstleistungen erfolgen.
- 5.2 Die Antesa sperrt die Dienste, wenn:
 - der Kunde die Pflichten aus dem Nutzungsvertrag, namentlich der vorliegenden AGB, verletzt
 - der Kunde die Abonnementsgebühren und/oder Nutzungs- und Dienstleistungspreise der Antesa nicht fristgerecht bezahlt
 - der Kunde die Dienstleistungen der Antesa missbräuchlich benützt, benützt hat oder die Gefahr besteht, dass er die Dienstleistungen missbräuchlich benützen wird.
Für die Wiederaufschaltung in den oben genannten Fällen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- 5.3 Der Kunde schuldet der Antesa auch bei erfolgter Sperrung die vollen Gebühren, Mietzinsen und Entgelte.

6 Haftung

- 6.1 Eine Haftung der Antesa im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit einer Anmeldung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6.2 Für unsachgemässe Installation von Zugangsgeräten übernimmt die Antesa keine Haftung.
- 6.3 Bei Funktionsstörungen und Unterbrüchen kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Dienstleistungspreise geltend gemacht werden. Die Antesa haftet insbesondere nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen ihrer Dienstleistungen. Ausdrücklich ist die Antesa nicht haftbar für zusätzliche Aufwendungen, erlittenen Verlust oder entgangenen Gewinn beim Kunden.
- 6.4 Die Antesa haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die Antesa entstehen. Jede weitere Haftung der Antesa für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.5 Die Antesa kann nur den technischen Zugang zu den Angeboten dritter Anbieter vermitteln. Für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit dieser Angebote

kann die Antesa keine Haftung übernehmen.

- 6.6 Die Antesa haftet nicht für das Verhalten von Kunden, für andere Anbieter, deren Kunden und anderen Internet-Benutzern.
- 6.7 Kann die Antesa aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturereignisse von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Unfällen, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten, unvorhergesehene behördliche Auflagen etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung der Antesa ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.8 Die Antesa schliesst jede Haftung aus für Schäden, die aus der Benützung der Dienstleistungen oder anderer Produkte und Dienstleistungen der Antesa entstehen.
- 6.9 Der Kunde haftet für alle Schäden, die der Antesa oder Dritten durch die Beschädigung der Zugangsgeräte oder durch widerrechtliche Benützung der Dienstleistungen der Antesa entstehen.
- 6.10 Die Versicherung der Zugangsgeräte ist Sache des Kunden, der für Verlust oder Beschädigung (Diebstahl, Wasser, Feuer, Blitzschlag etc.) haftet. Kommt ein oder kommen alle Zugangsgeräte durch Diebstahl abhanden, so hat der Kunde die Pflicht, den Diebstahl unverzüglich der Antesa zu melden sowie einen entsprechenden Polizeirapport beizubringen.
- 6.11 Im Falle der Kündigung des Teilnahmevertrages durch den Grundeigentümer als Vermieter wird allfälligen Mietern in der angeschlossenen Liegenschaft der Zugang zum Kommunikationsnetz der Antesa unterbunden. Der Grundeigentümer haftet für die daraus entstehenden Forderungen auf Grund des Wegfalles der verschiedenen Dienstleistungen der Antesa zugunsten der Mieter. Die Antesa behält sich das Recht vor, Regress auf den Grundeigentümer zu nehmen.

7 Teilnichtigkeit

- 7.1 Sollte sich ergeben, dass eine Vertragsbestimmung wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch der Rest der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung ersetzt gelten, die den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.
- 8.2 Auf Anordnung einer Behörde bei begründetem Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen der Antesa ist die Antesa berechtigt, der Behörde vollumfänglich Auskunft zu geben.

9 Vertragsänderungen

- 9.1 Die Antesa hat jederzeit das Recht, die Preise, ihre Dienstleistungen, Geschäftsbedingungen und jedes andere Vertragsdokument zu ändern. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert.
- 9.2 Im Falle von Änderungen eines Vertragsbestandteiles zum Nachteil des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Teilnahmevertrag ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen schriftlich zu kündigen. Ohne Kündigung

gelten die neuen Bedingungen ohne weiteres als akzeptiert. Nicht zum Nachteil des Kunden gilt eine Vertragsänderung, die aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen durch die Antesa vorgenommen werden muss. Diese tritt sofort in Kraft.

10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Antesa die Anmeldung des Kunden akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden.
- 10.2 Die Mindestvertragsdauer beträgt vorbehältlich anders lautender Vereinbarung 6 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist eine schriftliche Kündigung jeweils per Ende des Folgemonats möglich.
- 10.3 Kündigt der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so muss er das bis zum Ende der Mindestlaufzeit geschuldete Entgelt bezahlen, selbst wenn er die Dienstleistungen nicht mehr nutzt.
- 10.4 Bei missbräuchlicher Benützung der Dienstleistungen oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden kann die Antesa den Teilnahmevertrag fristlos kündigen und dem Kunden allfällige Aufwendungen belasten.
- 10.5 Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verantwortlich, dass die Zugangsgeräte in ordnungsgemäsem Zustand der Antesa innerhalb von 14 Tagen zurückgebracht werden. Ist dies nicht der Fall, hat die Antesa das Recht, die Kosten der Zugangsgeräte und Umtriebe in Rechnung zu stellen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Antesa unterstehen schweizerischem Recht.
- 11.2 Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahren ist der Sitz der Antesa. Die Antesa ist aber berechtigt, ihre Ansprüche auch am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Kunden geltend zu machen.